

Verordnung über die Gebühren im Beurkundungswesen (vom 6. Januar 2014)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 und gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 beschliesst:

Die Urkundspersonen erheben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren:

A. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht

- 1.1 Die Grundgebühr im Gesellschaftsrecht beträgt CHF 150.00, in allen übrigen Fällen CHF 300.00; zuzüglich Zeitaufwand. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.
- 1.2 In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle.
- 1.3 Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

Urkundsperson:	CHF 250.00 pro Stunde
Sekretariat:	CHF 150.00 pro Stunde

Die Aufwendungen werden in Einheiten von 15 Minuten verrechnet.

2. Grundpfandrechte

- 2.1 Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck: Pauschalgebühr CHF 250.00.
- 2.2 In der Pauschalgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt. Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss Bst. A. Ziff. 1.3 verrechnet.
- 2.3 Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge: Pauschalgebühr CHF 250.00 zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss Bst. A. Ziff. 1.3.

3. Übrige Öffentliche Beurkundungen von Willens- und Wissenserklärungen ohne Bürgschaften sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z. B. Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)

Nach Zeitaufwand gemäss Bst. A. Ziff. 1.3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

4. Bürgschaften

1 ‰ des Betrages, mindestens CHF 105.00, maximal CHF 2'200.00.

B. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen) sowie Beratungen

Nach Zeitaufwand gemäss A. Ziff. 1.3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (z. B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

C. Beglaubigungen

1. Unterschrift / Handzeichen

1.1 Unterschrift / Handzeichen CHF 15.00

1.2 Für die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag ist zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.00 geschuldet.

2. Fotokopie / Abschrift / Auszug

CHF 10.00 für jede Seite

3. Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

CHF 10.00 – CHF 20.00 je nach Aufwand

D. Inkasso / Sicherstellung

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

E. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Menzingen, 6. Januar 2014

Gemeinderat Menzingen

Roman Staub
Gemeindepräsident

Peter Bugmann
Gemeindeschreiber